



Baureglement

Ausgabe 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

4

Art. 1 Geltungsbereich

4

Art. 2 Zuständigkeiten

4

II. Raumplanung

5

Art. 3 Planungsmittel

5

Art. 4 Information und Mitwirkung

5

Art. 5 Zoneneinteilung

5

Art. 6 Wohnzonen (W) und Wohnzonen Tourismus (WT)

6

Art. 7 Wohn-/Gewerbezone Tourismus (WGT)

6

Art. 8 Arbeitszonen (A)

6

Art. 9 Kernzonen (K)

6

Art. 10 Freihaltezone innerhalb und ausserhalb der Bauzone (FiB / FaB)

6

Art. 11 Intensivlandwirtschaftszonen (IL)

7

Art. 12 Freihaltezone für Skiabfahrt (Fue S)

7

Art. 13 Regelbaumass-Tabelle

8

III. Nutzungs- und Bauvorschriften

9

3.1 Erschliessung und Ausstattung

9

Art. 14 Ausfahrten und Vorplätze

9

Art. 15 Entsorgungseinrichtungen

9

Art. 16 Abstellplätze

9

Art. 17 Spiel- und Begegnungsbereiche

10

Art. 18 Geschossfläche

10

3.2 Erstellen von Bauten und Anlagen

10

Art. 19 Massangaben und Abstände für Hauptbauten

10

Art. 20 Dachraum

10

Art. 21 Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen

10

Art. 22 Kleinbauten und Anbauten

11

Art. 23 Vorbauten und Dachvorsprünge

11

Art. 24 Bauweise

11

Art. 25 Terrainveränderungen und Stützkonstruktionen

11

Art. 26 Bauten unter Terrain

12

Art. 27 Bauten und Anlagen im Berggebiet über 600 m ü. M.

12

Art. 28 Sicherheitsanforderungen

12

Art. 29 Umgebungsgestaltung

12

Art. 30 Lichtemissionen

13

IV. Verfahren und Vollzug

13

Art. 31 Gebühren

13

	Seite
V. Schlussbestimmungen	14
Art. 32 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	14
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts	14
VI. Abkürzungsverzeichnis	16

Baureglement

Der Gemeinderat von Vilters-Wangs erlässt nach Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 102 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes sowie gestützt auf Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1 lit. a und Art. 102 und des Gemeindegesetzes folgendes Baureglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Baureglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Vilters-Wangs.

Die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die besonderen Regelungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Planungsbehörde im Sinn des Planungs- und Baugesetzes und die zuständige Behörde nach der Strassengesetzgebung.

Die vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission ist die Baubehörde im Sinn des Planungs- und Baugesetzes, soweit nicht die Bauverwaltung zuständig ist, und die Bewilligungsbehörde nach Art. 63 und 108 des Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG). Sie erfüllt weitere ihr vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

Die Bauverwaltung ist die Baubehörde im Meldeverfahren. Zudem erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Bauwilligen und Planern;
- b) Prüfung der Baugesuche;
- c) Durchführung des Baubewilligungsverfahrens;
- d) Entscheid über nachlaufende Bewilligungen nach Art. 149 PBG;
- e) Erhebung von Kostenvorschüssen;
- f) Vollzug der Beschlüsse von Gemeinderat und Baukommission;
- g) Baukontrolle und -aufsicht;
- h) weitere vom Gemeinderat oder von der Baukommission zugewiesene Aufgaben.

Gemeinderat, Baukommission und Bauverwaltung können bei Bedarf Fachleute beiziehen.

Verfügungen und Entscheide der Baukommission und der Bauverwaltung können unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.

II. Raumplanung

Art. 3 Planungsmittel

Der Gemeinderat verfügt über die folgenden Planungsmittel:

- a) kommunale Richtplanung;
- b) Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement);
- c) Sondernutzungspläne;
- d) Schutzverordnung;
- e) Gemeindestrassenplan;
- f) Erschliessungsprogramm;
- g) Planungszone;
- h) Vertragsraumordnung.

Art. 4 Information und Mitwirkung

Bei Erlass und Änderungen von kommunalen Richtplan, Nutzungsplänen und Planungszone so wie bei Landumlegungen sorgt der Gemeinderat für eine der Bedeutung angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung.

Der Richtplan wird vor Erlass während wenigstens 30 Tagen öffentlich bekannt gemacht. In dieser Zeit kann jedermann dem Gemeinderat schriftliche Anregungen unterbreiten.

Art. 5 Zoneneinteilung

Bauzonen:

- Wohnzonen (W)
- Wohnzonen Tourismus (WT)
- Wohn-/Gewerbezone (WG)
- Wohn-/Gewerbezone Tourismus (WGT)
- Kernzonen (K)
- Arbeitszonen (A)
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)
- Freihaltezone innerhalb der Bauzone
- Ortsplanung (FiB O)
- Sport und Freizeit (FiB SF)

Nichtbauzonen:

- Landwirtschaftszonen (L)
- Intensivlandwirtschaftszonen
- Tierhaltung (ILT)
- Pflanzenbau (ILP)
- Freihaltezone ausserhalb der Bauzone
- Natur- und Heimatschutz (FaB NH)

Überlagerte Zonen:

- Freihaltezone Skiabfahrt (Fue S)

Art. 6 Wohnzonen (W) und Wohnzonen Tourismus (WT)

In den Wohnzonen W und WT ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen, die nicht auf den fraglichen Standort angewiesen sind, nicht zulässig.

Die Wohnzone WT ist ausschliesslich für den Bau von Ferien- und Zweitwohnungen bestimmt. Die Gemeinde ist nicht für deren Erschliessung zuständig.

Art. 7 Wohn-/Gewerbezone Tourismus (WGT)

Die Wohn-/Gewerbezone Tourismus WGT dient der Förderung des Tourismus im Pizolgebiet. Zulässig sind Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken. Die Gemeinde ist nicht für deren Erschliessung zuständig.

In der Wohn-/Gewerbezone Tourismus WGT ist die Wohnnutzung ausschliesslich für Ferien- und Zweitwohnung sowie betrieblich notwendige Personalwohnungen zulässig.

In den im Zonenplan mit «Mindestgewerbeanteil» bezeichneten Gebieten sind mindestens 25 % der realisierten Geschossfläche nach Art. 18 dieses Reglements für die gewerbliche, mit dem Tourismus im Zusammenhang stehende Nutzungen (Hotel, Restaurant, Sportgeschäft etc.) bestimmt.

Art. 8 Arbeitszonen (A)

Wohnungen für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und soweit sie betrieblich nötig sind, dürfen pro Betrieb gesamthaft maximal 250 m² Geschossfläche nach Art. 18 dieses Reglements ausmachen.

Technisch bedingte Aufbauten dürfen die erlaubte Gesamthöhe überschreiten, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

Gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und anderen Zonen ist ein angemessener Streifen als Grünfläche zu gestalten respektive zu bepflanzen. Bauten mit einer Gebäudelänge von über 50.0 m sind zudem baulich oder gestalterisch zu gliedern.

Art. 9 Kernzonen (K)

In der Kernzone sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Anforderungen innerhalb der Ortsbilschutzgebiete richten sich nach der Schutzverordnung.

Hauptbauten sind mit einem Schrägdach zu versehen, das eine Dachneigung von wenigstens 30° aufweist.

Art. 10 Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb der Bauzone (FiB / FaB)

Die gemäss Art. 16 Abs. 2 PBG zugelassenen Bauten und Anlagen haben sich gut in die Freihaltezone einfügen. Für Bauten mit weniger als 30 m² Gebäudegrundfläche gilt ein minimaler Grenzabstand von 1.5 m. Grössere Bauten und Anlagen sind nur im Rahmen eines Sondernutzungsplanes zulässig.

Art. 11 Intensivlandwirtschaftszonen (IL)

In den Intensivlandwirtschaftszonen sind Bauten und Anlagen zulässig, die dem bezeichneten Zweck dienen.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf eines Sondernutzungsplanes.

Art. 12 Freihaltezonen für Skiabfahrt (Fue S)

Dieses Gelände ist von allen skisportbehindernden Bauten und Anlagen freizuhalten. Terrainveränderungen, die den Skisport behindern, sind nicht gestattet. Freihaltezonen für Skiabfahrt überlagern ausserhalb der Bauzone die jeweilige Nutzungszone.

Art. 13 Regelbaumass-Tabelle

Für nachstehende Zonen gelten folgende Regelbauvorschriften:

	WT 8.5	W9.5	W11.0	W13.5	WG11.0	WG13.5	WGT11.0	WGT13.5	K11.0	K12.5	A13.0	A16.0	ÖBA	L ¹	IL ²	FiB SF	FiB O / FaB NH
Grenzabstand minimal (m)	4.0	4.0	4.0	5.0	4.0	5.0	4.0	5.0	4.0	4.0	6.0	6.0 ³	4.0	5.0	5.0	4.0 ⁴	-
Gebäudeabstand minimal (m) ⁵	8.0	8.0	8.0	10.0	8.0	10.0	8.0	12.0	8.0	8.0	12.0	12.0	8.0	10.0	10.0	8.0	-
Gesamthöhe maximal (m)	8.5	9.5	11.0	13.5	11.0	13.5	11.0	13.5	11.0	12.5	13.0	16.0	12.5	11.0	8.5	12.5	-
Gebäudehöhe maximal (m)	5.5	7.0	8.0	10.5	8.0	10.5	8.5	10.0	8.0	9.5	-	-	-	8.0	5.5	-	-
Winkelmass maximal (°)	35	45	45	45	45	45	35	35	45	45	-	-	-	45	45	-	-
Dachraum Bruchteil je Fassaden- abschnitt	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	-	-	-	1/2	1/2	-	-
Gebäudelänge maximal (m)	20.0	20.0	30.0	40.0	30.0	40.0	30.0	35.0	30.0	30.0	-	-	-	30.0	80.0	-	-
Baumassenziffer maximal	1.6	1.8	2.2	2.8	2.2	2.8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abgrabungen maximal (m) ⁶	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	-	-	-	1.6	-	1.6	-
Empfindlichkeitsstufe	II	II	II	II	III	III	III	III	III	III	III	III	II	III	III	II	II

1 Die Masse gelten nur für Wohnbauten.

2 Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf eines Sondernutzungsplanes.

3 Für Bauten über 13.0 m Gesamthöhe gilt ein Grenzabstand von halber Gesamthöhe. Gegenüber der Wohnzone gilt ein Grenzabstand von 10.0 m.

4 Bauten mit weniger als 30 m² Gebäudegrundfläche haben einen minimalen Grenzabstand von 1.5 m einzuhalten. Grössere Bauten und Anlagen sind nur im Rahmen eines Sondernutzungsplanes zulässig.

5 Der Gebäudeabstand gilt zwischen Gebäuden, die derselben Zone zugeteilt sind. Zwischen Gebäuden, die nicht derselben Zone zugeteilt sind, entspricht der Gebäudeabstand der Summe der beiden Grenzabstände (vgl. Art. 93 Abs. 1 PBG).

6 Die Beschränkung der Höhe der Abgrabung gilt nicht für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten (Art. 97 Abs. 1 PBG).

III. Nutzungs- und Bauvorschriften

3.1 Erschliessung und Ausstattung

Art. 14 Ausfahrten und Vorplätze

Ausfahrten von Grundstücken und von Garagen dürfen in der Regel höchstens 15 % Gefälle aufweisen. Auf einer Länge von 2.0 m von der Fahrbahn- bzw. Trottoirgrenze aus beträgt das Gefälle höchstens 3 %.

Grundstückszufahrten und Sichtzonen sind so anzulegen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend.

Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5.5 m Länge anzulegen, ohne eine öffentliche Verkehrsfläche zu beanspruchen. Für Garagen von Nutzfahrzeugen hat der Vorplatz eine Länge von mindestens 7.5 m aufzuweisen.

Art. 15 Entsorgungseinrichtungen

Bei Wohnbauten mit sechs und mehr Wohnungen sowie bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind die notwendigen Flächen für Entsorgungseinrichtungen auf privatem Grund bereitzustellen.

Art. 16 Abstellplätze

Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge beträgt:

- a) Für Einfamilienhäuser: drei Abstellplätze;
- b) Für Mehrfamilienhäuser: ein Abstellplatz pro 80 m² Geschossfläche nach Art. 18 dieses Reglements, wenigstens aber ein Abstellplatz pro Wohnung; zusätzlich für Besucher wenigstens ein Abstellplatz und je fünf Wohnungen ein weiterer Abstellplatz.
- c) Bei anderen Nutzungen bestimmt sich die Anzahl der Abstellplätze nach der Norm VSS 40 281.

Bei Bruchteilen wird je Kategorie auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Bei Einfamilienhäusern gelten Zufahrten und Garagenvorplätze als Abstellflächen für Motorfahrzeuge, sofern eine Mindesttiefe von 5.5 m eingehalten wird.

Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind Abstellplätze für Fahrräder zu erstellen. Der Bedarf richtet sich nach der Norm VSS 40 065.

Die Ersatzabgabe je fehlenden Abstellplatz für Motorfahrzeuge beträgt in der Regel Fr. 10'000.--.

Art. 17 Spiel- und Begegnungsbereiche

Die Mindestfläche für Spiel- und Begegnungsbereiche beträgt 10 % der Geschossfläche nach Art. 18 dieses Reglements. Wenigstens ein Viertel davon ist mit Hartbelag zu versehen.

Spiel- und Begegnungsbereiche sind so auszurüsten und zu gestalten, dass sie den altersgerechten Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen.

Wird von der Erstellungspflicht befreit, beträgt die Ersatzabgabe Fr. 150.-- je fehlenden m².

Art. 18 Geschossfläche

Als Geschossfläche gelten sämtliche innerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen (wie Wohn- und Gewerberäume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.

Ausserhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, offene und verglaste unbeheizte Balkone und Loggien, nicht gewerbliche Keller- und Lagerräume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

3.2 Erstellen von Bauten und Anlagen

Art. 19 Massangaben und Abstände für Hauptbauten

Die zulässigen Masse und Abstände der Hauptbauten richten sich nach der Regelbaumass-Tabelle in Art. 13 dieses Reglements.

Art. 20 Dachraum

Für zwei vom Gesuchsteller festgelegte Gebäudeseiten gilt für die Bestimmung des Dachraums das Winkelmass gemäss der Regelbaumass-Tabelle von Art. 13 dieses Reglements. Es darf bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad betragen.

Für die übrigen Gebäudeseiten gilt ein Winkelmass von höchstens 90 Grad.

Art. 21 Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen

Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen folgende Abstände ab der Strassengrenze einzuhalten:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) Kantonsstrasse: | 4.0 m |
| b) Gemeindestrasse 1. Klasse: | 3.0 m |
| c) Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse: | 3.0 m |
| d) Gemeindewege 1., 2. und 3. Klasse: | 2.0 m |

Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen haben, sofern festgelegte Sichtzonen dies zulassen, gegenüber öffentlichen Strassen einen Abstand von 0.5 m und eine maximale Höhe von 1.2 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Gegenüber öffentlichen Strassen, nicht aber gegenüber öffentlichen Wegen, geht der Strassenabstand dem Grenzabstand vor.

Art. 22 Kleinbauten und Anbauten

Für Kleinbauten und Anbauten gelten folgende Masse:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| e) maximale Grundfläche: | 50 m ² |
| a) maximale Gebäudehöhe: | 3.5 m |
| b) maximale Gesamthöhe: | 5.0 m |
| c) minimaler Grenzabstand: | 1.5 m |
| d) minimaler Gebäudeabstand: | 1.5 m |

Bei einem Zusammenbau von Klein- und Anbauten über die Grenze gelten die Masse je Grundstück.

An- und Kleinbauten können mit Bewilligung der Baubehörde (Baukommission) und mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis an die Grenze gestellt oder zusammengebaut werden. Erfolgt der Zusammenbau nicht gleichzeitig, hat der später Bauende das Recht, ohne besondere Zustimmung des Nachbarn eine Baute gleicher Dimension und Erscheinungsform an die Nachbarbaute anzubauen.

Art. 23 Vorbauten und Dachvorsprünge

Vorbauten dürfen auf höchstens der Hälfte der Fassadenlänge um höchstens 2.0 m in den Grenzabstand oder Strassenabstand hineinragen oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern.

Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Abstand von 2.0 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.

Dachvorsprünge dürfen um höchstens 1.0 m in den Grenz- oder Strassenabstand hineinragen oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern.

Art. 24 Bauweise

Werden Hauptbauten als Grenzbauten nicht gleichzeitig erstellt oder nicht mit einem vertraglichen Grenzbaurecht geregelt, gelten die Vorschriften für die offene Bauweise. Wird die spätere Baute nicht auf die Grenze gestellt, ist der Gebäudeabstand einzuhalten.

Art. 25 Terrainveränderungen und Stützkonstruktionen

Das zulässige Mass für Abgrabungen ist in der Regelbaumass-Tabelle (Art. 13) festgelegt.

Der Grenzabstand für Stützmauern und Böschungen bis 1.8 m Höhe beträgt 0.5 m, darüber zusätzlich die Mehrhöhe, höchstens jedoch 3.0 m.

Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Böschung bzw. Stützkonstruktion bis an die Grenze gestellt werden.

Art. 26 Bauten unter Terrain

Unterirdische Bauten sind von den Grenzabstandsvorschriften befreit, wenn sie im Grenzabstandsbereich das gewachsene Terrain inkl. Überdeckung an keiner Stelle um mehr als 0.5 m überragen und überdeckt sind.

Für unterirdische Bauten gilt gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Baulinie oder der Strassenabstand gemäss Baureglement.

Art. 27 Bauten und Anlagen im Berggebiet über 600 m ü. M.

Bei Hauptbauten sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 18° und 35° zulässig. Ihr Eindeckungsmaterial ist in dunklen Farbtönen zu halten; die Umfassungswände sind farblich unauffällig in die Landschaft einzufügen. Die Firstrichtung der Hauptbauten hat annähernd senkrecht zu den Höhenkurven zu verlaufen.

Reklameeinrichtungen und störende Beleuchtungen mit einer Fernwirkung sind unzulässig.

Beim Um- und Ausbau bestehender Maiensässbauten sind die charakteristischen Gestaltungselemente wie Gebäudestellung, -proportionen, Dachneigung, Fenster- und Türöffnungen zu erhalten. Es sind die für die jeweilige Gegend typischen Materialien zu verwenden.

Art. 28 Sicherheitsanforderungen

Die begehbare Mindestbreite für Treppen, Gänge und Podeste beträgt:

- | | |
|--|-------|
| e) in Einfamilienhäusern: | 0.9 m |
| f) in Mehrfamilienhäusern für Treppenhäuser: | 1.2 m |

Für Geländer und Brüstungen oder andere Vorrichtungen zum Schutz von Personen gegen Absturz sind die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) wegleitend.

Wo von Gebäuden her Personen, Tiere oder Sachen durch Schneerutsch gefährdet werden, sind Schneefangvorrichtungen anzubringen.

Art. 29 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung ist Bestandteil des Bauprojekts.

Die Umgebung der Bauten ist mit standortgerechten Bepflanzungen sowie mit einer möglichst geringen Bodenversiegelung zu gestalten.

Vorplätze und Abstellplätze sind mit einem möglichst wasserdurchlässigen Belag auszuführen.

Art. 30 Lichtemissionen

Lichtquellen haben sich nach den Empfehlungen des BAFU zu richten.

Folgende Lichtquellen sind bewilligungspflichtig:

- a) Beleuchtete Reklamen, Leuchtreklamen;
- b) Grössere und spezielle Beleuchtungsanlagen im Freien, wie grössere Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, welche keine Sicherheitsfunktion erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche Lichtquellen);
- c) Beleuchtungseinrichtungen von Grossbauten und -anlagen im Freien.

Sie werden bewilligt, wenn die in den Empfehlungen des BAFU vorgesehenen Massnahmen umgesetzt sind.

Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat regelt die Betriebsbeschränkungen im Benützungsreglement der betreffenden Sportanlage.

IV. Verfahren und Vollzug

Art. 31 Gebühren

Die Planungsbehörde und die Baubehörde können – in ihrem Zuständigkeitsbereich – insbesondere für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- a) Erlass von Sondernutzungsplänen und Strassenplänen;
- b) Erlass baupolizeilicher Bewilligungen und Verfügungen;
- c) Beratung, Baukontrollen, Visier-/ Schnurgerüstabnahme u.ä.;
- d) Bewilligung von Sondernutzungen und gesteigertem Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

Die Gebühren sind im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung⁷ zu bemessen. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Es können Kostenvorschüsse verlangt werden.

⁷ Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5, GebT

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Baureglement und der Zonenplan vom 12. Mai 1997 mit sämtlichen Nachträgen und Teilzonenplänen bis am 18. Juli 2019 sowie die Parkplatzverordnung vom 22. Oktober 1991 werden aufgehoben.

Die von der Baubehörde erlassenen und im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich Ausnützungsziffer nach Art. 62 und 63 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 werden gegenstandslos.

Vom Gemeinderat erlassen an der Sitzung vom 24. Januar 2023.

Der Gemeindepräsident
sig. Patrik Schlegel

Die Gemeinderatsschreiberin
sig. Jasmin Renner

Öffentliche Auflage

Öffentlich aufgelegt vom: 16. Februar 2023 bis am: 17. März 2023

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 18. September 2023 bis am: 17. Oktober 2023

Genehmigung

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am: 2. Juli 2024

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation
sig. Ralph Etter

VI. Abkürzungsverzeichnis

AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
BauR	Vorliegendes Baureglement
EG-ZGB	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1
EnG	Energiegesetz; sGS 730.0
EnV	Energieverordnung; sGS 730.01
GebT	Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5
GSchG	Gewässerschutzgesetz; SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung; SR 814.201
KRP	Kantonaler Richtplan
LRV	Luftreinhalteverordnung; SR 814.318
LSV	Lärmschutzverordnung; SR 814.41
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen, sGS 731.1
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz, sGS 731.11
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung; SR 700.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
SSV	Signalisationsverordnung; SR 741.21
StrG	Kantonales Strassengesetz, sGS 732.1
StrV	Kantonale Strassenverordnung, sGS 732.11
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01
VGv	Verwaltungsgebührenverordnung, sGS 821.1
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch; 210